



Whistleblower Policy

EINLEITUNG

Whistleblower sind für den Erhalt einer offenen und transparenten Gesellschaft besonders wichtig, da sie den Mut aufbringen, Missstände aufzudecken. Damit sie besser vor negativen Konsequenzen geschützt sind, trat am 16. Dezember 2019 die EU-Richtlinie zum Schutz von Hinweisgebenden in Kraft.

Mit dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) wurde die EU-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Das Hinweisgeberschutzgesetz wurde am 12. Mai 2023 vom Bundesrat verabschiedet und ist am 2. Juli 2023 in Kraft getreten.

Kern des Gesetzes ist die Einrichtung von Meldestellen im Unternehmen, an die sich hinweisgebende Personen wenden können. Beschäftigte haben z. B. die Möglichkeit, dort Korruptionssachverhalte oder bestimmte Verstöße gegen das Mindestlohngesetz zu melden, ohne dass sie deshalb berufliche Repressalien befürchten müssen. Voraussetzung ist, dass die hinweisgebende Person hinreichenden Grund zu der Annahme hat, dass die gemeldeten Informationen der Wahrheit entsprechen.

Ergänzend sieht das Gesetz die Möglichkeit einer externen Meldung vor. Zu diesem Zweck hat der Bund beim Bundesamt für Justiz (BfJ) die externe Meldestelle des Bundes errichtet. Diese ist sachlich unabhängig und organisatorisch vom übrigen Zuständigkeitsbereich des BfJ getrennt. Neben der externen Meldestelle des Bundes beim BfJ werden die bestehenden Meldesysteme bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie beim Bundeskartellamt für ihren speziellen Aufgabenbereich weitergeführt.

Rechtzeitig zum Inkrafttreten des Hinweisgeberschutzgesetzes am 2. Juli 2023 wurden auf der Webseite des BfJ (www.bundesjustizamt.de/hinweisgeberstelle) die Meldekanäle veröffentlicht, über die sich hinweisgebende Personen an die externe Meldestelle des Bundes wenden können. Meldungen sind elektronisch, schriftlich, telefonisch oder persönlich bei der externen Meldestelle des Bundes möglich.

Die Mister Spex SE bietet ihren Mitarbeitern und Dritten bereits seit Anfang 2021 die Möglichkeit, über ein Whistleblowing Tool Hinweise auf Missstände zu geben. Mit dieser Whistleblower Policy soll dem Hinweisgeberschutzgesetz Rechnung getragen und der Umgang mit Hinweisen für die Unternehmensgruppe konkretisiert und ergänzt werden.

1. GEGENSTAND DER POLICY

Gegenstand der Richtlinie ist der prozessuale Umgang mit Hinweisen („**Whistleblowing**“) auf Compliance-Verstöße oder andere unternehmensschädigende Maßnahmen.

Unternehmensschädigend sind solche Maßnahmen, die gegen nationales oder internationales Recht verstoßen oder sonst geeignet sind, das Unternehmen dadurch zu schädigen, dass sie im Widerspruch zu den internen Unternehmenswerten stehen. Diese sind insbesondere dann betroffen, wenn das verantwortungsvolle Handeln des Unternehmens sowie eine respektvolle Zusammenarbeit der Mitarbeiter infrage gestellt wird.

Was sind typische Whistleblowing-Anliegen?

- Bestechung und jede Form von Korruption
- Buchhaltungsbetrug
- Verstöße gegen Menschenrechte (insbesondere im Rahmen der Lieferkette)
- Verstöße gegen Vorschriften zur Produktsicherheit
- Verstöße gegen die persönliche Integrität (z.B. Mobbing, sexuelle Belästigungen und Übergriffe)
- Verstöße gegen Vorschriften zur öffentlichen Gesundheit und Sicherheit
- Datenschutzverstöße
- Eigentumsdelikte zum Nachteil von Mister Spex
- Wettbewerbswidriges Verhalten
- Steuerhinterziehung
- Geldwäsche
- Umweltschädigung
- Verstöße gegen den Arbeitsschutz
- Verstöße gegen das Mindestlohngesetz
- Vorgaben des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes

2. ZIELE

Zweck dieser Whistleblower-Policy ist es, die Kultur der Integrität innerhalb der Organisation zu stärken, das heißt ethisches Verhalten fördern und eine SpeakUp Kultur unterstützen, in der Fehlverhalten frühzeitig und sicher gemeldet wird. Die Policy soll ein anonymisiertes, sicheres und schnelles Verfahren für den Umgang mit etwaigen Compliance-Verstößen sicherstellen. Verantwortung, Struktur und Transparenz bilden die Voraussetzungen dafür, dass Mitarbeiter, Dritte und die Öffentlichkeit Vertrauen in die Integrität des Unternehmens haben.

Im Einzelnen verfolgt die Policy die folgenden Ziele:

- Mitarbeiter und andere Dritte über die Unternehmensstandards aufzuklären.
- eine klare Anleitung für den Hinweisgeber-Prozess zu liefern.
- Zu erklären, wie ein Hinweisgeber seine Meldung platzieren kann.
- Zu definieren, welche Arten von Hinweisen möglich sind.
- rechtliche Schutzmaßnahmen oder Einschränkungen zu erläutern.

3. ANWENDUNGSBEREICH

Die nachfolgend getroffenen Regelungen gelten für die Mister Spex SE und alle ihre Tochtergesellschaften im In- und Ausland („**Mister Spex**“).

Hinweise auf Verstöße können sowohl Mitarbeiter*innen von Mister Spex (dies umfasst auch ehemalige und künftige Arbeitnehmer*innen, Teilzeitbeschäftigte, befristet Beschäftigte, Auszubildende) als auch Dritte (z. B. Geschäftspartner, Zulieferer, Dienstleister) über das Whistleblower Tool oder direkte Ansprache im Unternehmen oder durch externe Meldestellen einreichen.

4. COMPLIANCE BEAUFTRAGTE(R)

Die/der Head of Compliance and Internal Audit ist als Compliance Beauftragte(r) erste(r) Ansprechpartner für Hinweisgeber und verantwortlich für die Ermittlung des Sachverhalts und die Bearbeitung der Hinweise auf Compliance-Verstöße.

5. COMPLIANCE COMMITTEE

Zuständig für die gruppenweite Überwachung und Erkennung Compliance-relevanter Themen ist das Compliance Committee. Dieses setzt sich zusammen aus:

- Head of Compliance and Internal Audit
- CFO
- General Counsel
- HR Department Compliance Representative
- COO

Das Compliance Committee trifft sich unter Vorsitz und auf Einladung der/des Compliance Beauftragten standardmäßig einmal im Quartal sowie nach Bedarf. Ein Protokollführer erfasst die besprochenen Themen, wobei auch die Zuständigkeit sowie ggf. weitere Schritte und Fristen festgelegt werden.

6. VERFAHREN

6.1 GRUNDSÄTZE

Das durch einen Hinweis eingeleitete Verfahren hinsichtlich der Ermittlung und des Umgangs mit einem gemeldeten Verstoß soll zielgerichtet, kurzfristig und mit größtmöglicher Neutralität unter Wahrung größtmöglicher Vertraulichkeit und Objektivität durchgeführt werden. Insbesondere soll der/die betroffene Mitarbeiter*in oder der betroffene Lieferant oder Geschäftspartner vor vollständiger Ermittlung des Sachverhaltes keinesfalls aufgrund des Verfahrens z.B. bei Kollegen in Verruf geraten und so benachteiligt oder aus der bestehenden Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Es werden keine Informationen über das laufende Verfahren sowie die betroffenen Personen an Mitarbeiter von Mister Spex oder Dritte weitergegeben, soweit dies nicht zur Sachverhaltsklärung unerlässlich ist.

Die Informationen und Daten sind unabhängig von einer Anonymität ihrer Einreichung stets streng vertraulich zu behandeln. Sie sind nur im Rahmen der Untersuchungen zu dem gemeldeten Verstoß zu verwenden. Eingereichte Hinweise führen keinesfalls zu (rechtlichen)

Konsequenzen zum Nachteil des Hinweisgebers. Dies gilt nicht, wenn die Hinweise nachweislich zu missbräuchlichen Zwecken eingereicht worden sind.

6.2 HINWEISKANÄLE

Grundsätzlich haben Hinweisgeber die Wahl, ob sie einen Verstoß direkt über die zur Verfügung gestellten internen Kanäle (Compliance-email, Whistleblowing Hotline, direkte Ansprache des/der Compliance Beauftragten) oder bei einer der drei externen Meldestellen des Bundes melden:

- Bundesministerium für Justiz
- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen
- Bundeskartellamt

Die Kontaktdaten für die internen Meldestellen bei Mister Spex lauten:

Anschrift: Mister Spex SE, Audit & Compliance, Hermann-Blankenstein-Strasse 24,
10249 Berlin

E-Mail: compliance@misterspex.de

Tool: <https://www.bkms-system.com/misterspexhinweisgeberportal>

Jeder Hinweis an die interne Meldestelle soll an zwei Personen, d.h. an die/den Compliance-Beauftragte(n) und an die/den General Counsel oder ein anderes Mitglied des Compliance Committees weitergeleitet werden.

Die Mitarbeiter haben auch die Möglichkeit, sich mit Hinweisen direkt an ihren Vorgesetzten zu wenden. Der Vorgesetzte ist für die Weiterleitung eines Hinweises an das Compliance Committee bzw. den Compliance Beauftragten verantwortlich.

6.3 ANONYME HINWEISE

Anonym eingereichte Hinweise können von Mister Spex/dem Compliance Committee nicht zurückverfolgt werden. Bei anonymer Einreichung eines Hinweises über das Whistleblowing Tool erhält der Hinweisgeber über einen digitalen Briefkasten eine Fallnummer und vergibt ein Passwort, um den aktuellen Status der Meldung einsehen und auf etwaige Nachfragen reagieren zu können.

6.4 KONFLIKTE

Sollte sich ein Hinweis auf ein potentielles Fehlverhalten eines Mitglied des Compliance Committees beziehen oder sich ein sonstiger möglicher Interessenkonflikt für ein Mitglied ergeben, nimmt das betroffene Mitglied ab Kenntniserlangung und bis zur Feststellung der Erledigung durch das Committee nicht an dem konkreten Verfahren teil, insbesondere nicht an den Sitzungen des Compliance Committees soweit es um diese Vorwürfe / Konflikte geht. Jedes Mitglied des Compliance Committees ist verpflichtet, einen potenziellen Konflikt gegenüber den anderen Mitgliedern unmittelbar ab Kenntniserlangung aktiv offenzulegen. Im Fall eines Konflikts in der Person des/der Compliance-Beauftragten übernimmt der/die General Counsel das Prüfverfahren.

6.5 VERFAHREN IM EINZELNEN

Für den Umgang mit Hinweisen gelten die Regelungen aus §§ 17, 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes entsprechend. Insbesondere gilt Folgendes:

Die/der Compliance Beauftragte

- bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen,
- prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich der Whistleblower Policy fällt,
- hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt,
- prüft die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung,
- ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen,
- ergreift angemessene Folgemaßnahmen
- gibt der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs der Meldung eine Rückmeldung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden

Als Folgemaßnahmen kann die/der Compliance Beauftragte entsprechend § 18 des Hinweisgeberschutzgesetzes insbesondere entweder (i) interne Untersuchungen durchführen und betroffene Personen und Teams kontaktieren, (ii) die hinweisgebende Person ggf. an andere zuständige Stellen verweisen, (iii) das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen oder (iv) das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen abgeben an eine zuständige Behörde.

7. DATENSCHUTZ

Das Compliance Committee dokumentiert sämtliche Verfahrensschritte schriftlich. Die im Zusammenhang mit dem Verfahren erhobenen Daten werden in elektronischer Form gespeichert und sind grundsätzlich nur vom Compliance Committee einzusehen. Etwas anderes gilt nur, wenn die Übermittlung einzelner Daten an andere Personen zur Aufklärung des Sachverhalts unerlässlich sind.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Mister Spex SE zum Datenschutz.

Berlin, im November 2023

Mister Spex SE

Der Vorstand